



EUIPO
Ex-ante-Qualitätsaudits (Marken und Geschmacksmuster)
Stellungnahme zur Vorabkontrolle
Fall 2016-0477

Organisationen wie das EUIPO stellen die Qualität ihrer Leistung auf verschiedene Art und Weise sicher. Eine Möglichkeit sind Überprüfungen der Qualität von Entscheidungen vor deren Kommunikation nach außen (*ex-ante*), einschließlich der Erfassung der Fehlerquote und Tendenzen im Hinblick auf Fehlerart und -kategorie. Zur Erfassung dieses Überprüfungsprozesses kommt eine Datenbank zum Einsatz.

Da die Mitarbeiter im Rahmen des Prozesses identifizierbar bleiben und auf Grundlage der betreffenden Verarbeitung ein individuelles Feedback erhalten, könnte sich dies auf ihre Mitarbeiterbeurteilung auswirken (zu solchen Verarbeitungen siehe Leitlinien des EDSB auf dem Gebiet der Mitarbeiterbeurteilung¹). Daher ist die Organisation verpflichtet, sämtliche betroffenen Personen umfassend zu informieren, sämtliche Rechte betroffener Personen zu wahren und die Richtigkeit der verarbeiteten Daten sicherzustellen.

Brüssel, 18. Februar 2017

¹ https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/11-07-15_Evaluation_Guidelines_EN.pdf

1) Sachverhalt

Die Verarbeitung dient der Überprüfung der Qualität von Entscheidungen, Mitteilungen oder Aufgaben der Prüfer in der Hauptabteilung Kerngeschäft² des EUIPO, bevor sie endgültig werden (d. h. ex ante). Qualitätsprüfer untersuchen die Produkte nach den gleichen Qualitätskriterien wie bei Ex post-Kontrollen (Fall 2010-0869)³).

Die Qualitätsprüfer setzen die Prüfer über die Ergebnisse sowie über sämtliche vor der endgültigen Bearbeitung des Produkts unverzüglich erforderlichen Korrekturen oder Verbesserungen in Kenntnis. Überdies werden erforderlichenfalls allgemeine Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität/Fehlerquoten eingeleitet, zum Beispiel allgemeine Schulungen in bestimmten Problembereichen oder die Klarstellung von Anweisungen. Auf der Qualitätsseite der Hauptabteilung Kerngeschäft (EUIPO-Intranet) werden alle zwei Wochen allgemeine Ergebnisse (Fehlerquoten) in anonymisierter Form veröffentlicht, sortiert nach Bereichen.

Nach Angabe des EUIPO ist „der Zweck der Ex ante-Kontrollen nicht die Beurteilung der Arbeit der einzelnen Prüfer“, und das EUIPO „beabsichtigt nicht, diese Informationen in Zusammenhang mit der Beurteilung/Bewertung Einzelner zu verwenden“. Der Qualitätsprüfer gibt dem Prüfer jedoch Feedback, wenn ein Fehler ermittelt wurde, um eine Wiederholung des gleichen Fehlers in Zukunft zu vermeiden und fehlerhaften Entscheidungen, Schreiben und damit verbundenen Maßnahmen in Einzelfällen vorzubeugen.

Die grundlegenden Informationen über alle Ex ante-Kontrollen, z. B. Aktenzeichen, kontrollierter Bereich, kontrolliertes Eingabestatusdatum, Qualitätsniveau, Art und Kategorie der Fehler oder Beispiele für gute Qualität werden in einer Access-Datenbank abgelegt. Der Name des Prüfers wird nicht hinterlegt, allerdings lässt sich – wie auch im Begleitschreiben zu der Meldung angegeben – der beteiligte Prüfer indirekt über das Aktenzeichen und die Art der kontrollierten Entscheidung, Aufgabe bzw. des kontrollierten Schreibens ermitteln.

Wie aus einem Entwurf für einen Datenschutzhinweis hervorgeht, werden diese Daten 15 Monate lang aufbewahrt (wohingegen in der Meldung von einer Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren die Rede ist), sodass die Ergebnisse der Ex ante-Kontrollen und der Ex post-Qualitätskontrollen miteinander verglichen werden können. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Daten von den Datenanalysten manuell gelöscht.

(...)

² ~~Die verschiedenen Bereiche~~, in denen Ex ante-Kontrollen stattfinden sind: Lösungsentscheidungen, Widerspruchsentscheidungen, Entscheidungen auf Nichtigkeit von Geschmacksmustern, Ablehnungen der Klassifikation von Unionsmarken, Ablehnungen der Klassifikation im Bereich Internationale Registrierung und Ablehnungen von eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern.

³ Siehe Stellungnahme des EDSB vom 9. Juni 2011:

https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Priorchecks/Opinions/2011/11-06-09_OHIM_DE.pdf

2) Rechtliche Prüfung

Diese Vorabkontrollstellungnahme⁴ gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001⁵ („Verordnung“) befasst sich vorrangig mit Aspekten, die im Hinblick auf die Einhaltung der Verordnung problematisch sind oder ansonsten einer genaueren Betrachtung bedürfen. Bezüglich der in dieser Stellungnahme nicht behandelten Aspekte sieht der EDSB aufgrund der ihm vorliegenden Unterlagen keinen Äußerungsbedarf.

a) Begründung der Vorabkontrolle

aa) Keine rein manuelle Verarbeitung

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung gilt diese *„für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einer Datei gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.“* Zwar stuft das EUIPO die in Rede stehende Verarbeitung in der Meldung (Absatz 9) als „manuelle Verarbeitung“ ein, doch das EUIPO hat gleichzeitig in einem Schreiben vom 8. November 2016 Folgendes klargestellt: *„Alle eingegebenen Daten werden manuell durch die Qualitätsprüfer in der Access-Datenbank abgelegt, was nach unserer Auslegung eine ‚manuelle Verarbeitung‘ darstellt. Sobald diese Daten in dieser Datenbank gespeichert sind, erfolgt die weitere Verarbeitung und insbesondere die Extraktion der Daten zumindest teilweise automatisiert, nach einer technischen Anforderung durch die Datenanalysten. Bei spezifischen Anfragen müssen die Informationen manuell extrahiert und analysiert werden.“* Die hier vorliegende Verarbeitung ist damit nicht rein manuell.

bb) Verarbeitung, die dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten

Diese seit dem 18. Januar 2016 operative Verarbeitung bedarf ex post der Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (Verordnung), laut der *„Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens,“*⁶ vorab kontrolliert werden müssen.

Zwar erklärt das EUIPO in der Meldung, dass es nicht *beabsichtigt*, diese Informationen im Rahmen der Mitarbeiterbeurteilung der einzelnen Personen zu verwenden, doch gibt der Qualitätsprüfer jedem einzelnen Prüfer Feedback über die Qualität seiner Entscheidung. Das EUIPO hat in einem Schreiben vom 8. November 2016 ausdrücklich klargestellt: *„Die Ergebnisse der Verarbeitung von Ex ante-Audits werden jedem einzelnen Prüfer (betroffene Person) von jedem einzelnen Ex ante-Prüfer (Verarbeiter) unverzüglich bei Ende jeder einzelnen Kontrolle (Verarbeitung) mitgeteilt.“*

Um ein solches direktes und unverzügliches Feedback geben zu können, ist es unvermeidlich, dass die Qualitätsprüfer die Arbeit einzelner Prüfer *beurteilen*. Diese Beurteilung nimmt die

⁴ Da die Verarbeitung bereits angelaufen ist, gilt die Frist von zwei Monaten für die Abgabe der Stellungnahme des EDSB nicht. Die Meldung wurde am 25. Mai 2016 eingereicht. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen.

⁵ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

⁶ In der Einleitung (S.1) der Leitlinien des EDSB auf dem Gebiet der Mitarbeiterbeurteilung, siehe https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/11-07-15_Evaluation_Guidelines_EN.pdf wird der Geltungsbereich der Leitlinien definiert („Sie befassen sich mit folgenden Verfahren“). Sie schränken den Geltungsbereich von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b nicht ein (und können es auch nicht).

Kompetenz und Leistung jedes einzelnen Prüfers im Umgang mit einem bestimmten Fall und damit die Persönlichkeit der betroffenen Person in den Blick.

Damit qualifiziert sich diese Verarbeitung für die Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung, unabhängig davon, ob die Ex ante-Beurteilung in Zusammenhang mit jährlichen Mitarbeiterbeurteilungen verwendet wird und unabhängig vom allgemeinen Zweck und der allgemeinen Absicht gemäß Erklärung des EUIPO in dieser Hinsicht.

cc) Keine bloße Aktualisierung der Meldung im Fall 2008-0437

Die Meldung dieser Verarbeitung ist keine bloße Aktualisierung der Meldung im Fall 2008-0437 („100% Ex ante-Qualitätskontrollen“), denn der EDSB war im Rahmen einer 2012 beim EUIPO (damals HABM) durchgeführten Inspektion darüber informiert worden, dass diese zuvor gemeldeten Ex ante-Kontrollen im Juli 2009 eingestellt worden seien und die Datenbank „vor kurzem“ verschwunden sei. Aus den vom EUIPO am 8. November 2016 vorgelegten Zusatzinformationen geht hervor: *„Diese Verarbeitung wurde am 18. Januar 2016 ohne Meldung an den EDSB eingeleitet und angewandt.“*

Folglich ergibt sich keine Kontinuität zwischen der in Rede stehenden Verarbeitung und der im Fall 2008-0437 gemeldeten Verarbeitung. *Überdies gilt in Zusammenhang mit der vorliegenden Verarbeitung – wie auch im Begleitschreiben zu der Meldung angemerkt –, anders als beim Vorgängersystem für Ex ante-Qualitätskontrollen gemäß Meldung im Fall 2008-0437: „Die gespeicherten Informationen werden keinesfalls für die Mitarbeiterbeurteilung der betreffenden Einzelpersonen verwendet.“* Jedoch gibt es viele Ähnlichkeiten zwischen den beiden Systemen der Ex ante-Qualitätskontrollen. Daher wird in dieser Stellungnahme gegebenenfalls verwiesen auf die Stellungnahme zum Vorgängersystem der Ex ante-Qualitätskontrollen (Fall 2008-0437)⁷.

Wie bereits in der Stellungnahme des EDSB im Fall 2008-0437 festgehalten, betont der EDSB: *„Da die Vorabkontrolle dazu dient, auf potenziell risikobehaftete Situationen aufmerksam zu machen, sollte die Stellungnahme des EDSB bereits vor dem Start der betreffenden Verarbeitung eingeholt und erteilt werden, etwaige Pilotphasen mit eingeschlossen. Daher sollten Meldungen in der Planungsphase eingereicht werden und zwar zu einem Zeitpunkt, der es ermöglicht, den Fall noch vor Beginn der betreffenden Verarbeitungen abzuschließen, unter Berücksichtigung der für die Abgabe einer Stellungnahme durch den EDSB benötigten Zeitspanne sowie eventueller Rücklaufzeiten bei Anforderung zusätzlicher Informationen beim HABM. Rechtzeitige Meldungen können auch dazu beitragen, unnötig investierte Bemühungen und Ressourcen der für die Verarbeitung Verantwortlichen zu vermeiden, wenn sie Verarbeitungen ansetzen, die im Nachgang signifikant verändert werden müssen, um den geltenden Datenschutzvorgaben zu entsprechen.“*

b) Information der betroffenen Personen

Gemäß Artikel 12 der Verordnung sind, sofern die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden, zum Zeitpunkt der Speicherung der Daten oder spätestens zum Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung der Daten bestimmte Informationen zu erteilen.

⁷ Diese Stellungnahme vom 22. Oktober 2008 ist zu finden unter: https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Priorchecks/Opinions/2008/08-10-22_OHIM_quality_checks_EN.pdf

Bereits in der Stellungnahme im Fall 2008-0437 wurde herausgestellt: „*Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass (i) keine der in Artikel 12 zitierten Ausnahmen auf den hier vorliegenden Sachverhalt zutrifft und (ii) sämtliche in Artikel 12 aufgeführten Punkte (hierin eingeschlossen die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, die zeitliche Begrenzung der Speicherung der Daten und das Recht, sich an den EDSB zu wenden) zur Gewährleistung einer fairen Verarbeitung erforderlich sind, vertritt der EDSB die Auffassung, dass alle in Artikel 12 aufgeführten Punkte im Datenschutzhinweis enthalten sein müssen.*“

Während in der Meldung kein Datenschutzhinweis enthalten war, legte das EUIPO am 8. Dezember 2016 einen Entwurf für einen Datenschutzhinweis vor mit der Zusage, diesen im Intranet des EUIPO zu veröffentlichen.

Der EDSB **empfiehlt dringend**, die betroffenen Personen auf dem Wege eines umfassenden Datenschutzhinweises zu informieren. Der EDSB erwartet dokumentierte Nachweise über die Umsetzung dieser Empfehlung. Neben der Veröffentlichung im Intranet des EUIPO schlägt der EDSB vor, den Datenschutzhinweis in den Wortlaut der Verwaltungsentscheidung zu der betreffenden Verarbeitung aufzunehmen.

c) Beschränkte Rechte betroffener Personen

Artikel 14 bis 16 der Verordnung regeln die Rechte der betroffenen Person auf Berichtigung, Sperrung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen. Der Name des Prüfers wird zwar nicht hinterlegt, allerdings lässt sich – wie auch im Begleitschreiben zu der Meldung angegeben – der beteiligte Prüfer indirekt über das Aktenzeichen und die Art der kontrollierten Entscheidung, Aufgabe bzw. des kontrollierten Schreibens ermitteln.

Laut Meldung (Absatz 8) sind die Rechte der betroffenen Person auf Berichtigung, Sperrung und Löschung im Rahmen der vorliegenden Verarbeitung „nicht anwendbar“. Das EUIPO hat in einem Schreiben vom 8. November 2016 klargestellt: „*Der DSB sieht keine Notwendigkeit für eine ‚Sperrung‘, ‚Berichtigung‘ und/oder ‚Löschung‘ der in der Access-Datenbank gespeicherten Daten.*“ Dies wird in diesem Zusammenhang folgendermaßen erläutert: „*Die in der Datenbank erfassten personenbezogenen Daten werden nicht endgültig, solange sie nicht ordnungsgemäß vom Ex ante-Prüfer an den Prüfer kommuniziert worden sind und solange nicht von ihm/ihr erstmalig darauf zugegriffen wird.*“

Wie in den Leitlinien zu den Rechten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten ausgeführt⁸ (S. 19), ist bei der Gewährung des Berichtigungsrechts zwischen objektiven (harten) Daten und subjektiven (weichen) Daten zu unterscheiden. Während sachlich unrichtige „harte Daten“ gemäß Artikel 14 berichtigt werden sollten, kann bei sachlich unrichtigen „weichen Daten“ lediglich darauf verwiesen werden, dass die betroffene Person spezifische Erklärungen abgegeben hat (was dann wiederum eine *sachliche* Erklärung ist, die berichtigt werden kann). Außerdem können die betroffenen Personen im Falle weicher Daten zur Gewährleistung der Vollständigkeit einer Datei darum ersuchen, dass ihre Stellungnahme hinzugefügt wird. Im Hinblick auf subjektive Daten kann sich das Erfordernis der Richtigkeit nicht auf die Richtigkeit einer bestimmten Aussage beziehen (*subjektive* Daten, d. h. nicht richtig oder unrichtig an sich), sondern bestenfalls auf die Tatsache, dass eine bestimmte Aussage getroffen wurde.

⁸ https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/14-02-25_GL_DS_rights_DE.pdf

Die Kommunikation zwischen dem Ex ante-Prüfer und dem Prüfer hat jedoch keinerlei Auswirkungen auf das *Bestehen* der Rechte der betroffenen Person gemäß den Artikeln 14 bis 16 der Verordnung⁹. Artikel 20 der Verordnung sieht eine Beschränkung der betreffenden Rechte betroffener Personen nur unter besonderen Umständen vor, auf die sich das EUIPO nicht berufen hat.

Am 8. Dezember legte das EUIPO einen Entwurf für einen Datenschutzhinweis vor mit der Zusage, diesen im Intranet des EUIPO zu veröffentlichen; der Hinweis nimmt Bezug auf die Rechte der betroffenen Person auf Berichtigung, Sperrung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Artikeln 14 bis 16 der Verordnung.

Der EDSB **empfiehlt dringend**, die Rechte der betroffenen Person auf Berichtigung, Sperrung und Löschung gemäß Artikeln 14 bis 16 der Verordnung im Rahmen dieser Verarbeitung wirkungsvoll zu gewährleisten und die betroffenen Personen jeweils mittels eines umfassenden Datenschutzhinweises zu informieren. Der EDSB erwartet dokumentierte Nachweise über die Umsetzung dieser Empfehlung.

d) Datenaufbewahrung

Allgemeiner Grundsatz der Verordnung ist, dass personenbezogene Daten *„so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht“*.

Wie aus einem Entwurf für einen Datenschutzhinweis hervorgeht, werden diese Daten 15 Monate lang aufbewahrt (wohingegen in der Meldung von einer Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren die Rede ist), sodass die Ergebnisse der Ex ante-Kontrollen und der Ex post-Qualitätskontrollen miteinander verglichen werden können.

Bei dem im Fall 2008-0437 gemeldeten Vorgängersystem der Ex ante-Qualitätskontrollen wurden die Daten über einen Zeitraum von 15 Monaten in dem auf MS Access basierenden Tool für Ex ante-Qualitätskontrollen aufbewahrt. Das EUIPO (damals HABM) erklärte, dass die Länge der Aufbewahrungsfrist in Verbindung mit dem System zur Mitarbeiterbeurteilung stehe, die Daten seien *„derart konzipiert, dass sie in der Datenbank so lange wie nötig verbleiben, um (i) der Verwaltung zu ermöglichen, die Daten im Rahmen der jährlichen Mitarbeiterbeurteilung zu nutzen und (ii) den Mitarbeitern zu ermöglichen, die Daten gegebenenfalls zu verwenden, um Beschwerden gegen die Beurteilungsentscheidungen einzulegen.“* Der EDSB befand die Aufbewahrungsfrist von 15 Monaten für adäquat und begrüßte es, dass die Daten erst nach Ablauf der Frist für Beschwerden gegen die Beurteilungsentscheidungen gelöscht wurden.

Nach Angabe des EUIPO ist der Zweck der gegenwärtigen Ex ante-Kontrollen *„nicht die Beurteilung der Arbeit einzelner Prüfer“* und das EUIPO *„beabsichtigt auch nicht, diese Informationen in Zusammenhang mit der Beurteilung/Bewertung Einzelner zu verwenden“*. Laut Meldung der vorliegenden Verarbeitung beträgt die Aufbewahrungsfrist zwei Jahre, um einen Vergleich zwischen den Ergebnissen der Ex ante-Kontrollen und der Ex post-Qualitätskontrollen zu ermöglichen.

⁹ Siehe Leitlinien zu den Rechten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, S. 9, zu finden unter [EDSB-Leitlinien zu den Rechten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten](#). In einem Fall (2010-0869) zu einer Datenbank mit Beurteilungsergebnissen stellte der EDSB fest, dass ein informeller Prozess, über den betroffene Personen Beurteilungen anfechten konnten, zur Gewährleistung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten nicht hinreichend sei und empfahl der EU-Einrichtung, die betroffenen Personen eindeutig über ihre Rechte auf Beanstandung der Datenrichtigkeit sowie auf deren Berichtigung zu informieren.

Am 8. Dezember 2016 legte das EUIPO einen Entwurf für einen Datenschutzhinweis vor mit der Zusage, diesen im Intranet des EUIPO zu veröffentlichen; in dem Entwurf ist die Rede von einer Aufbewahrungsfrist von 15 Monaten.

Der EDSB **empfiehlt** die Anwendung einer Aufbewahrungsfrist von 15 Monaten, wie in dem Entwurf für den Datenschutzhinweis vorgesehen.

Der EDSB **schlägt überdies als Verbesserung vor**, von der manuellen Löschung der Daten durch die Datenanalysten bei Ablauf der Aufbewahrungsfrist auf eine automatisierte Löschung umzustellen, wie es bereits beim Vorgängersystem im Fall 2008-0437 beantragt wurde.

e) Mitteilung in verständlicher Form über die Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind

Gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Verordnung Nr. 45/2001 haben die betroffenen Personen das Recht, jederzeit frei und ungehindert von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Mitteilung in verständlicher Form über die Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, sowie alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten zu erhalten.

Die Meldung (Absatz 13) nennt eine Frist von drei Monaten für Auskünfte gemäß Artikel 13 der Verordnung. Wie bereits in der Stellungnahme im Fall 2008-0437 festgehalten, betont der EDSB: „... *im Hinblick auf die Fristen für die Auskunftspflicht bewertet der EDSB die derzeitige Dreimonatsfrist als übermäßig lang, wenn man berücksichtigt, ... wie leicht sich Daten bereitstellen lassen (ein Klick sollte genügen, um die erforderlichen individuellen Berichte zu generieren).*“

Der EDSB **empfiehlt** eine Kürzung der Dreimonatsfrist für Auskünfte gemäß Artikel 13 der Verordnung auf zwei Wochen und schlägt vor, in dem Datenschutzhinweis auf diese verkürzte Frist Bezug zu nehmen.

3) Empfehlungen und Verbesserungsvorschläge

In dieser Stellungnahme hat der EDSB mehrere Empfehlungen ausgesprochen, damit der Verordnung Genüge getan wird, und verschiedene Verbesserungsvorschläge formuliert. Sofern diese Empfehlungen – sowohl die vorrangigen als auch die nachrangigen – umgesetzt werden, besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Verordnung vorliegt.

Im Hinblick auf nachstehende **vorrangige Empfehlungen** erwartet der EDSB deren **Umsetzung sowie dokumentierte Nachweise** dieser Umsetzung innerhalb von **drei Monaten** nach Ergehen dieser Stellungnahme.

1. Gewährleistung, dass die betroffenen Personen auf dem Wege eines umfassenden Datenschutzhinweises informiert werden; neben der Veröffentlichung im Intranet des EUIPO schlägt der EDSB vor, den Datenschutzhinweis in den Wortlaut der Verwaltungsentscheidung zu der betreffenden Verarbeitung aufzunehmen;
2. wirkungsvolle Gewährleistung der Rechte der betroffenen Person auf Berichtigung, Sperrung und Löschung gemäß den Artikeln 14 bis 16 der Verordnung und Information der betroffenen Personen jeweils mittels eines umfassenden Datenschutzhinweises.

Im Hinblick auf die folgenden **nachrangigen Empfehlungen** erwartet der EDSB die **Umsetzung**, jedoch keine dokumentierten Nachweise:

3. Umsetzung einer Aufbewahrungsfrist von 15 Monaten wie im Entwurf für den Datenschutzhinweis vorgesehen und entsprechende Überarbeitung der Meldung;
4. Kürzung der Dreimonatsfrist für Auskünfte gemäß Artikel 13 der Verordnung auf zwei Wochen und Bezugnahme auf die verkürzte Frist im Datenschutzhinweis. Zudem schlägt der EDSB vor, von der manuellen Löschung der Daten durch die Datenanalysten bei Ablauf der Aufbewahrungsfrist auf eine automatisierte Löschung umzustellen, wie es bereits beim Vorgängersystem im Fall 2008-0437 beantragt wurde.

Brüssel, 18. Februar 2017

(unterzeichnet)

Wojciech WIEWIÓROWSKI